

**Satzung
des Förderkreises Königshütte Bad Lauterberg e.V.**

(Fassung vom 28. April 2018)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Königshütte Bad Lauterberg e.V.“.
Er wurde am 3. Dezember 1983 in Bad Lauterberg gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lauterberg, Landkreis Göttingen.
- (3) Der Verein ist bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen. Er hat den Namen “Förderkreis Königshütte Bad Lauterberg e.V.”
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Die Königshütte Bad Lauterberg ist ein Kulturdenkmal von außergewöhnlichem Rang.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und musealen Nutzung der Königshütte in ihrer Gesamtheit einschließlich des Südharzer Eisenhüttenmuseums sowie der Nutzung des Ensembles.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den gemeinnützigen Zwecken des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Lauterberg, die es unmittelbar und ausschließlich in Abstimmung mit der staatlichen Denkmalpflege zu verwenden hat.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu dem in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins bekennt und gewillt ist, sich für diesen Zweck einzusetzen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei der Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie alle zur Durchführung der Satzung erlassenen Ordnungen an.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Tod bzw. bei nicht natürlichen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und dem Zweck des Vereins offenkundig zuwider gehandelt hat, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit durch sein Verhalten oder durch Äußerungen geschadet hat oder grob und wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat.
- (4) Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied ist jedoch vorher die Möglichkeit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Ausschlussantrag zu äußern.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.
Während der Dauer des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres - aus welchem Grund auch immer - ausscheidet oder ausgeschlossen wird oder während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder von der Leistung des Jahresbeitrages befreien.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird beraten vom Beirat, der aus bis zu sechs Personen bestehen kann.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
Für das Innenverhältnis gilt:
Der Vorsitzende vertritt bei Rechtsgeschäften und Zahlungsvorgängen, die einen Wert von 500,00 EUR übersteigen, nur gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, der Rechnungslegung und der Erstellung des Jahresberichtes;
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitglieder herbeiführen.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§8

Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes; Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
 - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (d) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende als Versammlungsleiter, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. In den Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt, es sei denn, Gesetz und Satzung ordnen eine andere Stimmenmehrheit an.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim geführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt, erfolgen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§13

Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der Finanzen des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zu wählen. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach zwei Jahren aus; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Verhinderte Kassenprüfer sind vom Vorstand durch bereits früher einmal Gewählte zu ersetzen.
- (3) Prüfungen haben jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Es ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, demzufolge Schatzmeister und Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 12 Ziffer 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bad Lauterberg im Harz.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtfertigung verliert.

Die 1. Fassung der Satzung wurde am 03.03.1984 in Bad Lauterberg beschlossen durch

Dr.- Ing. Hans Emil Kolb

Ekkehard Reiff

Hans-Heinrich Hillegeist

Walter Baumann

Eike Röger

Ernst Glazik

Dr. Hermann Tallau

Max Walsleben

Bad Lauterberg, 29. April 2000

Bad Lauterberg, 22. April 2006

Bad Lauterberg, 30. April 2011

Die Satzung wurde am 28. April 2018 aktualisiert

Hans-Heinrich Hillegeist, Vorsitzender

Dr. Wilfried Ließmann, Schriftführer

Christian Mühl, Stellvertretender Vorsitzender